

An den Landrat

Glarus, 3. Dezember 2014

Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen („Hooligankonkordat“)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte die Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen („Hooligankonkordat“) an ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2014 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Mathias Zopfi, Engi, Präsident (Vorsitz)

Mitglieder: LR Dr. Matthias Auer, Netstal
LR Marco Banzer, Ennenda
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Roland Goethe, Glarus
LR Marco Hodel, Glarus
LR Karl Mächler, Ennenda
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen
LR Marc Ziltener, Mollis

Entschuldigt: LR Gabriela Meier Jud, Niederurnen

LR Roland Goethe, Glarus, ersetzte die entschuldigte LR Gabriela Meier Jud, Niederurnen.

An der Sitzung nahmen sodann der Vorsteher des Departements Sicherheit und Justiz, Regierungsrat Dr. Andrea Bettiga, sowie Kommissionssekretär Arpad Baranyi teil, welcher auch für die Protokollführung besorgt war.

Für die Bearbeitung stand der Kommission folgende Unterlage zur Verfügung:

- Bericht und Antrag zur Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen („Hooligankonkordat“); inkl. Text und Synopse der geänderten Konkordatsbestimmungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Glarus ist dem Hooligankonkordat im Jahre 2009 beigetreten. Gesamtschweizerische schien das Konkordat zu greifen. Gewaltausbrüche rund um Fussball- und Eishockeyspiele der Profiligen in der Schweiz verringerten sich anfänglich. Bald kam es aber wieder vermehrt zu gewalttätigen Exzessen anlässlich von Sportveranstaltungen, insbesondere beim Fussball. In den letzten Jahren liess sich eine Tendenz zu immer heftigeren Ausschreitungen nicht nur auf den Anreisewegen und im Umfeld der Stadien, sondern insbesondere auch in den Stadien der Mannschaften der obersten Ligen feststellen. Die immer wieder vorkommende Verwendung von Pyros sowie Fackelwürfe führten zu gefährlichen, nicht mehr zu kontrollierenden Situationen. Die Einträge in die Hooligan-Datenbank HOOGAN sind weiter angestiegen. Um eine Verbesserung zu erreichen, erfolgte von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die Prüfung weiterer Massnahmen, die ein gezieltes Vorgehen gegen gewalttätige Fans ermöglichen. Das Konkordat gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007, dem alle 26 Kantone beigetreten sind, wurde darauf am 2. Februar 2012 angepasst. Zusammengefasst handelt es sich dabei im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Neu sollen auch Tötlichkeiten und die Hinderung einer Amtshandlung als gewalttätiges Verhalten gelten.
- Rayonverbote, für die heute eine Maximaldauer von einem Jahr gilt, sollen künftig für eine Dauer von null bis drei Jahren erlassen werden und die Verfügungen können Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.
- Bei Gewalt gegen Personen (Ausnahme: Tötlichkeiten), bei schweren Sachbeschädigungen und bei Wiederholungstäterinnen und -tätern soll direkt eine Meldeauflage angeordnet werden können, ohne dass zuvor die Verletzung eines Rayonverbots nachgewiesen wird.

Gleichzeitig wird zudem den Behörden mit der Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Ligen das Instrument in die Hand gegeben, um den privaten Veranstaltern von Sportanlässen Auflagen machen zu können. Diese können bauliche und technische Massnahmen in den Stadien, die Zahl der einzusetzenden privaten Sicherheitskräfte, die Stadionordnung, den Verkauf alkoholischer Getränke, die Abwicklung der Zutrittskontrollen, die An- und Rückreise der Gästefans und andere sicherheitsrelevante Bereiche betreffen, auf welche die Behörden heute keinen Einfluss nehmen können. Weitere Anpassungen des Konkordats betreffen Bereiche, in denen sich in der Praxis immer wieder Rechtsunsicherheiten ergeben haben und in denen Klarstellungen notwendig sind. Unter anderem werden klare Rechtsgrundlagen für Personendurchsuchungen bei den Zutrittskontrollen in den Stadien geschaffen.

Das Konkordat wurde wegen Verletzung verschiedener Grundrechte angefochten. Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid vom 7. Januar 2014 fest, dass die allermeisten Bestimmungen des geänderten Konkordats mit den Grundrechten vereinbar seien. Lediglich in zwei Punkten verstosse das Konkordat gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Das Konkordat wurde entsprechend angepasst. Nach dem Vorliegen des höchstrichterlichen Urteils hat der Regierungsrat am 28. Oktober 2014 entschieden, dem Landrat und der Landsgemeinde den Beitritt zum Konkordat zu beantragen. Hinsichtlich der weiteren inhaltlichen Einzelheiten zum Konkordat bzw. dessen Änderung sei auf den ausführlichen Bericht des Regierungsrates verwiesen. Zu erwähnen ist, dass diese den Originalkommentar der KKJPD etwas verkürzt wiedergibt. Dadurch sollte die Vorlage einfacher und leserlicher gestaltet werden. Der Originalkommentar der KKJPD zum angepassten Konkordatstext lässt sich auf der Homepage des Kantons Glarus unter der Rubrik Parlament bei den Dokumenten zum betreffenden Geschäft einsehen

Für den Kanton Glarus als kleinen Kanton, ohne Mannschaften in den obersten Profiligen im Fussball und Eishockey, stellt sich wie schon beim Beitritt zum Konkordat im Jahre 2009 die Frage nach der Betroffenheit und damit nach dem Zweck einer Zustimmung zu den jetzigen

Konkordatsanpassungen. Der Kanton Glarus hat zwar selber keine Vereine in den obersten Spielklassen der genannten Sportarten. Insbesondere im Rahmen von Fussball-Cupspielen kommt es aber dennoch vor, dass solche Vereine mit ihren entsprechenden Fangruppen hier Spiele austragen. Zuletzt war der FC Luzern in der 2. Runde des Schweizer Cups im Jahre 2009 in Näfels zu Gast. Es ist damit zu rechnen, dass auch künftig solche Spiele im Kanton Glarus stattfinden. Ebenfalls kann der Kanton Glarus im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Meldeauflagen und Rayonverboten sowie des Polizeigewahrsams direkt betroffen sein. Diese Massnahmen werden grundsätzlich am Wohnort der betreffenden Person vollzogen. Auch gegen glarnerische Fans erfolgten schon solche Massnahmen gestützt auf das Konkordat, unter anderem Meldeauflagen, wonach der betroffene Fan sich zu bezeichneten Zeiten jeweils auf der Polizeistelle in Glarus zu melden hatte. Dessen Teilnahme an Ausschreitungen konnte so vermieden werden.

Der Kanton Glarus gehört sicher nicht in den Kreis der Kantone, die von der Problematik hauptsächlich betroffen sind. Es zeigt sich aber auch, dass der Kanton mehr als nur virtuell betroffen ist. Zudem ist der Beitritt auch ein Zeichen für eine umfassende Zusammenarbeit unter den Kantonen zur Förderung der inneren Sicherheit. Die Massnahmen im Konkordat greifen nur richtig, wenn möglichst alle Kantone sich an deren Umsetzung beteiligen. Wie bereits erwähnt, ist der Kanton Glarus bereits Mitglied beim Konkordat über Massnahmen anlässlich von Sportveranstaltungen. Es geht vorliegend lediglich darum, den Änderungen vom 2. Februar 2012 zuzustimmen. Da es sich um ein Konkordat handelt, können Kommission, Landrat und Landsgemeinde nur über Zustimmungen oder Ablehnung der Anpassungen debattieren bzw. entscheiden. Ein Abänderungsrecht, insbesondere bezüglich einzelner Artikel, besteht nicht. Den Anpassungen haben bis heute praktisch alle Kantone zugestimmt. Wo dies noch nicht geschehen ist, dürfte die Zustimmung in der nächsten Zeit noch erfolgen. Abgelehnt haben bisher nur die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

2. Eintreten

Regierungsrat Dr. Andrea Bettiga machte Ausführungen zum Konkordat und wies insbesondere auf dessen Bedeutung für die Lösung der Problematik von Gewaltexzessen bei Sportveranstaltungen in der Schweiz hin. Im Namen des Regierungsrates beantragt er, auf die Vorlage einzutreten und den beantragten Konkordatsanpassungen zuzustimmen. In der Kommission war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

3. Detailberatung

Zu den Konkordatsanpassungen wurden im Rahmen der Detailberatungen durch die Kommissionsmitglieder keine Einwände vorgebracht. Ein Kommissionsmitglied wies auf folgenden Textabschnitt auf Seite 10 zu Art. 3b des Konkordats in der regierungsrätlichen Vorlage hin:

„Das Bundesamt für Justiz (BJ) und die Staatsanwaltschaft St. Gallen klärten im Auftrag des Runden Tisches gegen Gewalt im Sport die rechtliche Situation zu den Durchsuchungen der Matchbesucherinnen und -besucher an den Stadioneingängen ab. Auch bereits ein gezieltes Abtasten über den Kleidern im Intimbereich ist nach Auffassung der Experten Polizeiangehörigen vorbehalten. In diesem Punkt erachten die Experten aber eine Delegation an Angehörige von privaten Sicherheitsunternehmen als zulässig, wenn diese im Rahmen eines Gesetzes im formellen Sinn erfolgt. Voraussetzung ist aber, dass die Polizei selbst im kantonalen Polizeirecht über eine genügende Rechtsgrundlage für verdachtsunabhängige Durchsuchungen von Matchbesucherinnen und -besuchern verfügt.“

Das betreffende Kommissionsmitglied wollte wissen, ob die im Text erwähnte genügende Rechtsgrundlage im kantonalen glarnerischen Polizeirecht vorhanden ist. Seitens des Kom-

missionspräsidenten und des Departements wurde erklärt, dass mit dem neuen Art. 3b im Konkordat selber diese Rechtsgrundlage im Interesse einer einheitlichen Handhabung geschaffen wurde. Die Erläuterungen zur Vorlage erwiesen sich hier etwas missverständlich. Der Text im Memorial soll in diesem Punkt entsprechend ergänzt werden.

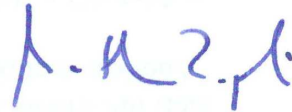
Ein weiteres Kommissionsmitglied wies zum Abschluss der Detailberatungen nochmals darauf hin, dass die Bekämpfung der Gewalt bei Sportveranstaltungen, wie sie sich zeigt, nur umfassend angegangen werden könne, weshalb die vorliegend beantragten Konkordatsanpassungen heute in einem weiteren Kontext betrachtet werden. Das betreffende Kommissionsmitglied verwies dabei auf die Veröffentlichung von Videobeweisen und die Einführung von Gerichten vor Ort, um gegen gewalttätige Fans effizient vorgehen zu können.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, der Landsgemeinde die Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen („Hooligan Konkordat“) zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Recht,
Sicherheit und Justiz**



Mathias Zopfi, Engi
Kommissionspräsident

Beilage:

- Tabelle Ratifikationsprozess